

§ 17 LEisenbG

Landesgesetz über Eisenbahnen und Bergbahnen (Landeseisenbahngesetz - LEisenbG -)

Landesrecht Rheinland-Pfalz

Erster Abschnitt – Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs

Titel: Landesgesetz über Eisenbahnen und Bergbahnen (Landeseisenbahngesetz - LEisenbG -)

Normgeber: Rheinland-Pfalz

Amtliche Abkürzung: LEisenbG

Gliederungs-Nr.: 93-3

Normtyp: Gesetz

§ 17 LEisenbG – Enteignung

- (1) Die Enteignung ist zulässig, soweit sie zur Ausführung eines nach den §§ 14 bis 16 festgestellten Planes notwendig ist.
- (2) Der nach den §§ 14 bis 16 festgestellte Plan ist für die Enteignungsbehörde bindend. Auf Antrag des Eisenbahnunternehmers können geringfügige Änderungen des Planes durch die Enteignungsbehörde vorgenommen werden.
- (3) Im Übrigen gilt das Landesenteignungsgesetz.